

LANDRATSAMT GREIZ



Jugendamt
51.1 / Unterhaltsvorschussstelle

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herrn Mohammad Sufian Al Malki, geb. am 23.07.1990 letzte bekannte Anschrift: Rosensteinstraße 99, 70191 Stuttgart darüber benachrichtigt, dass folgende 4 Schriftstücke

- Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse gem. § 7 Abs. 2 UhVorschG
Az.: 51.1.11/UVG/171017 vom 20.06.2025
- Schreiben zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (Inverzugsetzung)
Az: 51.1.11/UVG/171017 vom 20.06.2025
- Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils (gemäß § 6 (1) UhVorschG)
- Merkblatt - Erforderliche Nachweise zur Erklärung des Unterhaltspflichtigen

zur Einsichtnahme zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem VwZG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung an den unterhaltspflichtigen Vater (Empfänger) keinen Erfolg verspricht.

Die benannten Schriftstücke liegen im

Landratsamt Greiz,
Jugendamt
Haus III, Zimmer 422
Weberstraße 1
07973 Greiz

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

Greiz, den 03.07.2025

i. A. Richter
Sachgebietsleiterin Verwaltung/ wirtschaftliche Jugendhilfe